James F. Bresnahan

Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

In dem Jahrzehnt von 1967 bis 1977 war der Vollzug der Todesstrafe überall in den Vereinigten Staaten praktisch aus der Übung gekommen. Die beiden letzten Fälle, in denen Todesstrafen vollzogen wurden, waren im Jahre 1967: einer in Kalifornien, der andere in Colorado. Da beendete im Jahre 1977 der seltsame Fall von Gary Gilmore, der mit der Exekution durch das Erschießungskommando in Utah schloß, die Periode des Moratoriums. Obwohl keine weiteren Todesurteile vollstreckt worden sind, ist es möglich, daß eine neue Flut von Exekutionen derjenigen von Gilmore folgen wird. Andererseits macht die Geschichte dieser Periode es nicht gerade wahrscheinlich. Denn es gibt zwar eine ganze Anzahl von Menschen, die eines entsprechenden Verbrechens überführt, zum Tode verurteilt sind und in den verschiedensten Gefängnissen der Vereinigten Staaten auf ihre Exekution warten. Doch obwohl es in der öffentlichen Meinung eine starke Strömung gibt, die die Annahme von Gesetzen begünstigt, durch die eine Verhängung der Todesstrafe gestattet wird, ist es keineswegs klar, daß die öffentliche Meinung gegenwärtig den Vollzug der Todesurteile begünstigt. Ebensowenig klar ist es, daß viele amtliche Stellen wirklich darauf erpicht wären, die Todesstrafen vollstreckt zu sehen.

Ein seltsamer und verwirrender Streit ist entstanden zwischen den Gegnern der Todesstrafe und den zahlreichen Leuten, denen es darum geht, daß Gewaltverbrechen, speziell «Gewaltverbrechen auf offener Straße», die auch den einfachen Mann in den städtischen Bereichen bedrohen, nachdrücklich und wirksam bestraft werden. Dieser Streit mit allen seinen Implikationen wird wohl nur von künftigen Historikern ganz verstanden werden, nicht dagegen von selbst beteiligten Zeitgenossen, die diesen geschichtlichen Vorgang selbst miterleben. Eine fruchtbare Diskussion kann nur über den Rechtsstatus der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten im Jahre 1978 geführt werden. Denn die Gerichtshöfe sind das Forum, vor dem die Diskussion über die Todesstrafe geführt wird und das die größte Publizität und den größten Einfluß besitzt.

## Die Verfassungsgemäßheit der Todesstrafe in Kalifornien im Jahre 1972

In den letzten zehn Jahren vor 1967 wurden in den Vereinigten Staaten jedes Jahr weniger Todesstrafen vollstreckt. Um 1967 schien sich eine gewichtige Diskussion in erster Linie auf die Möglichkeit zu konzentrieren, daß die Tötung als Strafe endgültig ausgeschlossen werden könne, – nicht durch ein Tätigwerden der Legislative, sondern durch richterliche Interpretation der Bestimmungen der Verfassung (sei es der Verfassung des jeweiligen Bundesstaates oder sei es der Bundesverfassung)<sup>1</sup>.

Der erste derartige Fall, bei dem es um die Frage der Verfassungsgemäßheit ging, wurde in Kalifornien im Jahre 1972 entschieden. Er stützte sich nur auf eine Interpretation der Kalifornischen Verfassung durch den Höchsten Gerichtshof des Bundesstaates Kalifornien, blieb daher in seiner Auswirkung auf den Staat Kalifornien beschränkt. Mit sechs Stimmen gegen eine vertrat dieses Gericht in dem Strafprozeß gegen Anderson<sup>2</sup> den Standpunkt, die Todesstrafe sei heute als «grausam» wie auch als «ungebräuchlich (unusual)» anzusehen und daher durch Artikel I, Absatz 6 der Verfassung des Bundesstaates Kalifornien<sup>3</sup> verboten.

Doch hatte schon eine gegenläufige Tendenz eingesetzt, genährt aus der Angst der Bevölkerung vor den Gewaltverbrechen «in den Straßen der Städte». Und der politisch konservative frühere Filmschauspieler und damalige Gouverneur von Kalifornien<sup>4</sup> leitete augenblicklich ein Referendum zur Korrektur der Staatsverfassung ein, so daß das Urteil gegen Anderson aufgehoben werden konnte. Diese Verfassungsänderung erfolgte innerhalb desselben Jahres<sup>5</sup>. Doch haben in Kalifornien im Gefolge dieser Verfassungsänderung noch keine Vollstreckungen von Todesurteilen stattgefunden.

Die Argumentation des Obersten Gerichtshofes von Kalifornien für seine Entscheidung im Falle Anderson scheint mir einen Grund für diese anomale Situation nahezulegen.

Bei der Entscheidung dieses Falles sah sich der Oberste Gerichtshof von Kalifornien einem starken Präjudiz für eine Annahme der Todesstrafe gegenüber: Die Todesstrafe war allgemein üblich in der Zeit um 1849, als die Kalifornische Verfassung angenommen wurde. Und in der Folgezeit hatte der Oberste Gerichtshof des Staates wiederholt Todesstrafen bestätigt, wie eben noch im Jahre 1968, ohne jeden Gedanken daran, sie könne verfassungswidrig sein. Wie sollte man nun plötzlich den Artikel 1, Absatz 6 so auslegen, daß er eine seit 1849 in Kalifornien widerspruchslos geübte Praxis für ungültig erklären konnte? Oberrich-

ter Wright, der die Meinung der Mehrheit schriftlich fixierte, lenkte die Aufmerksamkeit zunächst auf die Verpflichtung eines Gerichtshofes des Allgemeinen Rechtes, die Bestimmungen der Verfassung «im Licht zeitgenössischer Normen und Maßstäbe» zu interpretieren. Er zitierte den wohlbekannten auf Bundesebene behandelten Fall Trop gegen Dulles6. Hier hieß es zur Begründung der gleichen Art von Verfassungsbegrenzung, die Strafbefugnis müsse «innerhalb der Grenzen der von der Zivilisation gegebenen Grundsätze» ausgeübt werden. Sodann müßte er die entsprechenden Quellen für das inhaltliche Verständnis des Begriffes «von der Zivilisation gegebene Normen» identifizieren. Hier finden wir einen Schlüssel dafür, daß man ständig und vielerorts kein Interesse daran zeigt, die einmal verhängte Todesstrafe auch tatsächlich zu vollstrecken. Das gilt auch für eine Reihe von Leuten, die es für notwendig halten, daß in dem, was sie als eine zunehmend gewalttätigere Gesellschaft bezeichnen, das Todesurteil verfügbar ist. Oberrichter Wright findet die angemessene Quelle zur Bestimmung der zeitgenössischen, «sich entwickelnden Normen von Anstand und Ehrbarkeit, die den Fortschritt einer reifenden Gesellschaft kennzeichnen», nicht in Ergebnissen von Umfragen zur Erforschung der öffentlichen Meinung, nicht in der tatsächlichen Entschlossenheit von Richterkollegien, die Todesstrafe zu verhängen, nicht in dem Widerstreben gewählter Gesetzgeber, sich für eine Aufhebung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Todesstrafe einzusetzen, sondern im tatsächlichen Verhalten und den tatsächlichen Handlungsweisen jener Amtspersonen, die direkte persönliche Erfahrung mit der Todesstrafe gemacht haben, und in diesem Sinne mit der Praxis:

«Obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Todesstrafe in den Büchern mancher Rechtssprechungen verbleiben und die Ergebnisse von Meinungsumfragen erkennen lassen, daß die grundsätzliche Meinung über die Todesstrafe keineswegs einheitlich ist, zeigt die Seltenheit ihrer tatsächlichen Anwendung, daß sie in dem Personenkreis, der berufen ist, die Todesstrafe konkret und tatsächlich zu verhängen oder auszuführen, mit zunehmender Häufigkeit abgelehnt wird... Was unsere Gesellschaft tatsächlich tut, muß eben das Lügen strafen, was sie hinsichtlich der Befürwortung der Todesstrafe sagt.»<sup>7</sup>

Anschließend charakterisiert Oberrichter Wright den gesamten Vorgang von der Überführung bis zur Vollstreckung als entmenschlichend und zur Brutalität führend. Und eben dies ist nach seiner Meinung der Grund, daß die Mitglieder der Gesellschaft, die direkte Erfahrung mit der Todesstrafe machen, es immer mehr ablehnen, sie zu vollstrecken. Daher, so schließt er, muß die Todesstrafe als grausam und ungebräuchlich in dem unserer Zeit gemäßen Sinne der kalifornischen Verfassung angesehen werden.

Die Verfassungsgemäßheit der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene von 1972 bis 1976

Zwischen dem Strafürteil gegen Anderson vom 17. März 1972 und der gesetzlichen Einführung der Verfassungsänderung vom 7. November 1972, die dieses Urteil umgeworfen hat, wurde eine andere gerichtliche Entscheidung ausgesprochen, die ebenfalls zur einstweiligen Aussetzung der Vollstreckung an einigen in Kalifornien und in anderen Staaten bereits zum Tode Verurteilten beigetragen hat. Dies war der Spruch des Obersten Bundesgerichtshofes der Vereinigten Staaten im Falle Furman gegen Georgia8, der am 29. Juni 1972 erging und zeitlich zwischen dem Anderson-Urteil und der Änderung der kalifornischen Verfassung liegt. Im Gegensatz zu jener Entscheidung von Kalifornien interpretiert der Fall Furman den achten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten mit Hilfe der «due process»-Klausel des vierzehnten Zusatzartikels, der dadurch eine Beschränkung der Handlungsfreiheit der Legislative in allen fünfzig Bundesstaaten darstellt.

Der Fall Furman führte tatsächlich zu einer Unterbindung aller Vollstreckungen zwischen 1972 und 1976. Die Urteilsbegründung war so, daß sie Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Todesstrafe generell entstehen lassen mußte. Der Fall war mit einer Mehrheit von fünf zu vier Stimmen in diesem Sinne entschieden worden. Alle neun beteiligten Juristen formulierten schriftlich ihre eigenen gesonderten Meinungen. Die Mehrheit der Fünf entschied, daß die Todesstrafe in den vorliegenden konkreten Fällen nicht verhängt werden dürfe, doch ihre persönliche Begründungen in den fünf getrennten Meinungsäußerungen deckten sich keineswegs. Zwei von ihnen, die Richter Brennan und Marshall, verfaßten ausführliche Stellungnahmen, in denen sie mit Entschiedenheit einen Standpunkt bezogen, der dem des Obersten Gerichtshofes von Kalifornien im Falle Anderson entsprach. Die Todesstrafe als solche ist, so schreiben sie, «grausam und ungewöhnlich» im Sinne des achten Zusatzartikels9 und sollte daher künftighin für die gesamten Vereinigten Staaten ausnahmslos verboten werden. Die Ausführungen dieser beiden Juristen waren ähnlich, aber umfassender als die von Oberrichter Wright. Inhaltlich sind ihre Meinungen theologisch relevant.

Richter Brennans Ausführungen betonen Notwendigkeit und Voraussetzungen für eine fortschrittliche Interpretation des achten Zusatzartikels der Verfas-

sung: «Eine Bestimmung der Verfassung wird zweifellos aus der Erfahrung mit Übeln und Mißständen heraus getroffen. Doch sollte ihre Sprache generell nicht so sein, daß sie unbedingt auf die Formen beschränkt bleibt, unter denen man ursprünglich mit diesem Übel konfrontiert worden ist. Die Zeit schafft Wandlungen, neue Bedingungen und Zielsetzungen. Daher muß ein Grundsatz, um lebensfähig zu bleiben, eine weitere Anwendung gestatten als auf den Übelstand, aus dem er entstanden ist.» <sup>10</sup>

Dann betont er noch einmal: «Die Grundidee, die dieser (Bestimmung) zugrunde liegt, ist keine geringere als die der Menschenwürde... Der Staat muß, selbst wenn er Bürger straft, ihre ihnen zutiefst innewohnende Würde als Menschen berücksichtigen.» 11 Richter Brennan stimmt mit diesen Sätzen überein, soweit es die Gesetzesseite angeht, nicht dagegen theologisch gesehen, indem er die Komponenten der anhand der Verfassung vorzunehmenden Prüfung näher bestimmt. Die hierbei zu stellenden Fragen lauten: (1) Ist eine Strafe entwürdigend, (2) willkürlich verhängt, (3) unannehmbar vom Standpunkt zeitgenössischer Normen und Maßstäbe aus, (4) übertrieben, da sinnund zwecklos? Nach Meinung von Richter Brennan rechtfertigt eine Konvergenz dieser Mängel bei der Todesstrafe ihre Ausschließung durch das Gericht.

Ein bedeutsames Moment taucht auf, wo Richter Brennan ebenso wie der Oberste Gerichtshof von Kalifornien bemerkt, daß die Todesstrafe mit zunehmender Seltenheit verhängt wird. Daraus schließt er, daß der Tod in willkürlicher Weise nur über wenige der vielen eines Verbrechens überführten Personen, die nach den Gesetzen der verschiedenen Staaten ebenfalls den Tod verdienen, verhängt wird. Und bei der Überlegung, ob die Todesstrafe mit all ihrer offenbaren Grausamkeit gerechtfertigt sein könnte durch das Prinzip der Nützlichkeit - etwa als Abschreckung -, weist Brennan darauf hin, daß der Tod nur dann abschrekken kann, wenn er überall gleichermaßen und schnell verhängt wird. Doch das Widerstreben der amerikanischen Gesellschaft gegen eine häufige Verhängung der Todesstrafe und überdies ohne die zeitliche Frist, die erforderlich ist, damit man ihrer gesetzlichen Berechtigung sicher sein kann, macht dieses Prinzip praktisch jetzt und in Zukunft zunichte. Dieses Widerstreben spiegelt eine Überzeugung der Öffentlichkeit wider, die Brennan als moralisch interpretiert: «...wenn die vorsätzliche Auslöschung eines Menschenlebens überhaupt eine Wirkung hat, dann tendiert diese eher zu einer Minderung unserer Achtung vor dem menschlichen Leben und zu einer Verrohung unseres Wertempfindens.» 12 Wieder finden wir eine Bezugnahme auf etwas, das man als Praxis bezeichnen könnte, im

Zentrum der vom Gesetz ausgehenden Argumentation.

Richter Marshall gliedert seinen Gedankengang nach demselben Entwicklungsprinzip, wie es in Brennans Meinungsäußerung und bei dem Strafprozeß gegen Anderson zu finden ist: Die Interpretation des achten und vierzehnten<sup>13</sup> Zusatzartikels muß ausgehen von «den sich entwickelnden Normen von Anstand und Ehrbarkeit, die den Fortschritt einer reifenden Gesellschaft kennzeichnen». Seine Argumentation weicht von der Brennans hauptsächlich darin ab, daß er den besonderen Nachdruck auf die Geschichte der Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe verlegt und schließlich erklärt: «Die Frage, der es sich nun zu stellen gilt, lautet: Hat die amerikanische Gesellschaft einen Punkt erreicht, an dem die Abschaffung nicht mehr von einer erfolgreichen Basisbewegung in verschiedenen Jurisdiktionsbereichen abhängt, sondern von dem achten Zusatzartikel gefordert wird?»14

Richter Marshall untersucht dann Gründe, aus denen eine Gesetzgebung vernünftigerweise die Todesstrafe als Ersatz für Gefängnisstrafe fordern könnte. Er stellt dabei die Frage, ob es vernünftig ist, diese strenge Strafe anzuwenden, oder ob sie zu diesem Zeitpunkt der Geschichte eine unnötige Grausamkeit darstellt. Damit aber schiebt Marshall implizite die Beweislast jeweils demjenigen zu, der weiterhin die Verfassungsgemäßheit der Todesstrafe verteidigen möchte. Hierin scheint er weiter zu gehen als Brennan und zweifellos wesentlich über den sehr im Grundsätzlichen bleibenden Standpunkt der drei anderen Richter (Douglas, Stewart und White) hinaus, die alle zusammen die Fünfermehrheit derer ausmachten, die die Todesstrafe in diesen Fällen für verfassungswidrig hielten. Marshall untersucht ferner sechs Zielsetzungen, die von seiten der Gesetzgeber zur Rechtfertigung der Todesstrafe angeführt werden könnten: Vergeltung, Abschreckung, Verhütung der Wiederholung der Verbrechen, Ermunterung zu Schuldbekenntnis und Geständnis, eugenische Gesichtspunkte und wirtschaftlicher Nutzen (d.h. eine kostensparende Bestrafung). Er zieht den Schluß, daß diese Zielsetzungen weder jede für sich noch alle zusammengenommen eine genügende Rechtfertigung für eine Bestrafung abgeben, deren Grausamkeit man heutzutage allgemein erkennt.

In dem eindrucksvollsten Teil seiner Ausführungen argumentiert Richter Marshall, daß Todesstrafe heutzutage nicht allein eine vernunftwidrige Maßnahme für jede Gesetzgebung und somit verfassungswidrig grausam ist, sondern auch «moralisch nicht akzeptabel für das Volk der Vereinigten Staaten» und auch aus diesem Grund in ihrer Verfassungswidrigkeit den achten Zusatzartikel verletzt. Wie bei der Stellungnahme im

Falle Anderson und der Brennans in diesem Falle, ergibt sich für Marshall das Problem, wie sich das alles als Tatsache erweisen und erhärten läßt. Handelt es sich dabei nur einfach um einen Fall von Auswertung empirischer Untersuchungen der öffentlichen Meinung? Marshall möchte diese Beurteilung einer moralischen Überzeugung unbedingt auf die Grundlage der Reaktion einer «informierten Bürgerschaft» 15 gestellt sehen. Je geringer die Zahl der Exekutionen und je mehr «privaten» Charakter sie haben – entsprechend dem Generationen alten Brauch, keine öffentlichen Exekutionen durchzuführen, desto ernster wird das Problem der Unterrichtung der Bürgerschaft.

Damit geht Marshall direkt die Frage an, ob das Verlangen der Öffentlichkeit nach Strafe für das blühende Gewaltverbrechertum ein Faktor ist, der die weitere Anwendung der Todesstrafe rechtfertigen kann, oder ob dies ein Faktor ist, der letztlich geringer zu bewerten ist, indem man das moralische Urteil der Bürgerschaft über die Todesstrafe entsprechend auswertet. Marshalls Antwort ist wichtig für eine theologische Untersuchung der menschlichen Bedeutung des Todes als Strafe: «Ich kann nicht glauben, daß in diesem Stadium unserer Geschichte das amerikanische Volk noch derart wissentlich und vorsätzlich eine sinn- und zwecklose Rache unterstützt. Daher nehme ich an, daß die große Masse der Bürger auf der Grundlage des bereits betrachteten Materials zu dem Schluß gelangen wird, daß die Todesstrafe unmoralisch und daher verfassungswidrig ist.»16

Anschließend lenkte Richter Marshall die Aufmerksamkeit auf die Diskriminierung unterprivilegierter rassischer und ethnischer Minderheiten, die von der Verhängung der Todesstrafe betroffen sind. Dadurch weist er auf den Zusammenhang hin, der zwischen der Todesstrafe und der ganzen Geschichte der «Kapital» strafen der Sklaverei besteht sowie jener rassistischen Absonderung und Diskriminierung, die auf die Versklavung bestimmter Rassen zurückgeht. Er schließt dann: «Wenn der Durchschnittsbürger all die heute verfügbaren Fakten, welche die Todesstrafe betreffen, zur Kenntnis nimmt, dürfte er sie nach meiner Meinung schockierend finden für sein Gewissen und seinen Gerechtigkeitssinn.»

Richter Marshall fährt dann fort: «Zu einer Zeit unserer Geschichte, in der die Straßen der Städte unserer Nation mehr Furcht und Verzweiflung einflößen als Stolz und Hoffnung, ist es schwierig, Objektivität und Interesse für unsere Mitbürger zu bewahren. Doch das Maß für die wahre Größe eines Landes liegt in seiner Fähigkeit, auch in Krisenzeiten Mitgefühl lebendig zu halten. Kein Volk in der Menschheitsgeschichte, soweit sie uns aufgezeichnet ist, hat eine größere Tradi-

tion der Achtung für Gerechtigkeit und faire Behandlung allen seinen Bürgern gegenüber in Zeiten der Unruhen, Verwirrungen und Spannungen, als das unsere. Dies ist ein Land, das groß dasteht in bösen Zeiten, ein Land, das festhält an grundlegenden Prinzipien, das das Erbe seiner Verfassung liebt und vereinfachte Lösungen verwirft, die Werte aufs Spiel setzen, welche an den Wurzeln unseres demokratischen Systems liegen...Nur in einer freien Gesellschaft kann Recht in schwierigen Zeiten triumphieren, kann Zivilisation ihren großartigen Fortschritt registrieren. Wenn wir die Menschenwürde unserer Mitmenschen anerkennen, zollen wir uns selbst den höchsten Tribut. Wir erreichen einen wichtigen Meilenstein auf der langen Straße von der Barbarei aufwärts und schließen uns damit den etwa 70 anderen Rechtsbereichen der Welt an, die ihre Achtung für Zivilisation und Humanität dadurch feiern, daß sie auf Todesstrafe verzichten.»17

Hier finden wir einen direkten Appell an den Verfassungsidealismus, der letztlich hinter dem praktischen Widerstreben der Amtspersonen steht, Exekutionen durchzuführen, und die Behauptung, dieser Idealismus werde in Wirklichkeit von vielen geteilt.

Ungeachtet all dieser Argumente in den Stellungnahmen von Brennan und Marshall haben ihre drei Kollegen von der Mehrheit die Entscheidung im Falle Furman auf die zur Diskussion stehenden konkreten Exekutionen beschränkt, deren willkürliche und leichtfertige Verhängung gegen die Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens verstoßen. Somit ist es auch «grausam und ungewöhnlich». Nach Richter Stewarts Worten «ist es aber in derselben Weise grausam und ungewöhnlich, wenn jemand vom Blitz getroffen wird. Denn von all den Leuten, die in den Jahren 1967 und 68 wegen Raub und Mord überführt worden sind und von denen viele nicht weniger strafbar gehandelt haben als diese, gehören die Bittsteller zu jener ganz nach Willkür und Laune ausgewählten Zufallsgruppe, über die das Todesurteil tatsächlich auch verhängt worden ist.» 18

So wurde im Falle Furman von den Richtern Douglas (der anschließend in den Ruhestand trat), White und Stewart zum Ausdruck gebracht, daß die Todesstrafe in sich selbst nicht «grausam und ungewöhnlich» sei, wenn die Gesetzgeber einen Weg fänden, Willkür und Leichtfertigkeit zu vermeiden. Ihre Betonung, die sie mehr auf die Verfahrensseite als auf wesentliche Charakteristika der Todesstrafe gelegt haben, fand ihren Widerhall in den Stellungnahmen der vier Vertreter der Minderheit in der Regelung des Falles Furman: Oberrichter Burger, die Richter Blackman, Powell und Rehnquist. Eine Anzahl bundesstaatlicher Gesetzgebungen erließen, der Angst und dem Zorn der

Bevölkerung entsprechend, neue Gesetze zur Todesstrafe, die bestrebt waren, diesen Maßstäben und Forderungen gerecht zu werden.

Im Jahre 1976 entschied der Oberste Gerichtshof über eine weitere Reihe von Todesurteilen, die auf der Grundlage neuer Gesetze gefällt waren, welche verschiedene Verfahren zur Lenkung und Kontrolle des Ermessensspielraumes der Geschworenen vorsahen (in der Regel durch Aufzählung von erschwerenden oder mildernden Umständen), die den Ermessensspielraum von Geschworenen und Richtern auf der Verhandlungsebene kontrollieren sollten und demnach die Absicht verfolgten, jede Art willkürlicher und leichtfertiger Verhängung der Todesstrafe zu unterbinden. Mit einer Mehrheit von sieben zu zwei Stimmen (nur Brennan und Marshall stimmten dagegen) hielt der Gerichtshof in dreien dieser Fälle das Todesurteil aufrecht: im Falle Gregg v. Georgia, Profitt v. Florida und Jurek v. Texas. Auf der anderen Seite setzte der Oberste Gerichtshof zur gleichen Zeit mit einer Mehrheit von fünf zu vier Stimmen in zwei weiteren Fällen die Vollstreckung des Todesurteils aus, nämlich in den Fällen Roberts v. Louisiana und Woodson v. North Carolina. Drei Richter, Stewart, Powell und Stevens, der an die Stelle von Douglas getreten war, fanden in den hier angewendeten Gesetzen eine ungenügende Sicherung gegen Leichtfertigkeit; Brennan und Marshall schlossen sich ihnen an, während die vier Richter, die seinerzeit beim Falle Furman den abweichenden Standpunkt vertreten hatten, auch hier von der Mehrheitsmeinung abwichen<sup>19</sup>. Im Anschluß an diese Entscheidungen wurde Gary Gilmore dann exekutiert nach den Gesetzen von Utah, die ähnlich waren wie die, nach denen das Urteil in den Fällen Gregg, Proffitt und Jurek zustandegekommen war. Derzeit besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Auffassung der Richter Brennan und Marshall ihre gegenwärtigen Kollegen im Obersten Gerichtshof überzeugen wird<sup>20</sup>.

## Theologische Überlegungen

Der öffentliche Charakter der Auseinandersetzung in diesen Entscheidungen über die Verfassungsgemäßheit nach allgemeinem Recht ergangener Urteile macht sie zu einer bedeutsamen Quelle für das Verständnis der Probleme, die auch für die Entwicklung einer theologischen Analyse menschlicher Erfahrung bei der Anwendung der Todesstrafe und bei der theoretischen Behandlung dieser Frage als sozialen Problems eine Rolle spielen. Das Schicksal der Argumente der Richter Brennan und Marshall enthält eine Lehre für Theologen und Planer pastoraler Praxis.

Wie ich die Dinge sehe, wird das fortgesetzte Bemühen vieler Kirchenglieder (einschließlich der römisch-katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten), zu einer Entfernung der Todesstrafe aus dem öffentlichen Leben zu gelangen, in seinem Erfolg von einer informierten «Erfahrung» der Mehrzahl der Bürger abhängig sein. Abstrakte Beweisführung allein hat nicht wirklich die grundlegenden menschlichen Werte mitzuteilen vermocht, um die es geht, wie sie von einigen wenigen unmittelbar in die Exekution verwickelten Amtspersonen in eigenster Erfahrung erfaßt worden sind. Die tatsächliche Vollstreckung der Todesstrafe ist lange Zeit vor den Augen aller, abgesehen von einer kleinen ausgewählten Schar von Amtspersonen sowie Zeugen, die im «Todeshaus» anwesend sind, verborgen geblieben. Die bizarre, vernunftwidrige Geschichte der Exekution von Gary Gilmore in Utah im Jahre 1976 hat offenbar in sich keine Erfahrung über Sinn und Zweck der Todesstrafe vermittelt, die lebendig genug ist, um eine erneute Kampagne zur gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe in einer breiten Offentlichkeit auszulösen. Andererseits scheint diese Geschichte aber auch bei der breiten Masse kein besonderes Verlangen geweckt zu haben, mehr Berichte über konkrete Vollstreckungen von Todesurteilen zu hören.

Die gesamte Situation ist von einer starken Ambivalenz geprägt. Skrupellose Politiker sind daran interessiert, eine nicht informierte öffentliche Meinung auszunutzen, während gewissenhafte Gesetzgeber sich von einem Stimmenverlust bei der nächsten Wahl bedroht sehen, weil sie angeblich «zu liberal» oder «zu weich dem Verbrechen gegenüber» sind, wenn sie sich nicht zur Stützung der die Todesstrafe vorschreibenden Gesetze bereit finden. Angesichts einer solchen Situation hat der amtierende Gouverneur von New York sein Veto eingelegt gegen ein Gesetz zur Verhängung der Todesstrafe und versprochen, alle bereits verhängten Todesstrafen umzuwandeln, wenn das Gesetz anschließend durch die Gesetzgebung des Staates über sein Veto hinweg eingeführt wird. Doch kurz vorher hat offenbar der amtierende Bürgermeister von New York City (der praktisch keinerlei mit der Todesstrafe zusammenhängende legislative oder exekutive Aufgaben hat) seine eigene Wahl durchgefochten, - teilweise durch Befürwortung erneuter Exekutionen bei Gewaltverbrechern. Unter solchen Umständen rufen Christen, die den Tod als vom Menschen verhängte Strafe ablehnen, nach neuen Strategien, die auf neuen Formen von Argumentation und Überzeugung auf-

Es scheint daher, daß das Problem der Todesstrafe nur dann in adäquater Weise behandelt werden kann, wenn christliche Theologen die Anregung von Richter Marshall aufgreifen und dieses Problem der Todesstrafe mit dem der Sklaverei und des Rassismus verknüpfen, die Möglichkeit einer «Lehrentwicklung» in diesem wie in jenem wahrnehmen und dann eine sorgfältige Beweisführung aufbauen über die symbolische und «sakramentale» Wirkung des staatlichen Tätigwerdens, das den Tod verursacht, innerhalb der heutigen zivilisierten Welt. Die Beweisführung muß vor allem mit positiven Handlungen verknüpft werden, die in Liebe dem Leben dienen, speziell dem der Machtlosen und Unterdrückten.

Diese Verbindung von Beweisführung und Praxis kann, glaube ich, einer verbreiteten Furcht vor Gewalt standhalten, die den Durchschnittsmenschen dazu bewegt, in einer Art Überzeugung aus «gesundem Menschenverstand» erneut dafür einzutreten, daß der Staat in einer abstrakten «essentiellen» Ordnung das Recht haben muß, Tod als Strafe zu verhängen. Eine auf Praxis basierende Argumentation müßte daher die historische Einsicht betonen, daß solch ein «Recht» nicht mehr ausgeübt werden sollte. «Von Staats wegen» den Tod verhängen bedeutet - das müßte aufgezeigt werden - in der geschichtlichen Periode, in der wir leben, einen unverantwortlich gefährlichen Schritt rückwärts in Richtung auf eine Bereitschaft zum Krieg und eine Indifferenz der Unterdrückung gegenüber. Das aber kann nur sichtbar gemacht werden, wenn Christen Wege entdecken, sich selbst opfernde Wagnisse auf sich zu nehmen, Wagnisse, die ihre Überzeugung erkennen lassen, daß Krieg nicht notwendig ist und Unterdrückung verhindert werden muß. Das Überleben des Menschen hängt davon ab, daß und ob

in jeder Dimension menschlicher Angelegenheiten, auf jeder Ebene, ein ständiges, tätiges Empfinden für Menschenwürde Eingang findet.

Allein entschiedene Bemühungen, jedem menschlichen Leben die gebührende Wertschätzung entgegenzubringen, können eine wirksame Argumentation für die Möglichkeit und Notwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe ins rechte Licht rücken und ihr mehr Überzeugungskraft verleihen. Gelebtes Mitleid und gelebte Barmherzigkeit allein vermögen einem politischen Argument Überzeugungskraft zu verleihen.

Ein solches Programm müßte meiner Meinung nach auf einem zentralen Glauben der Christen aufbauen, einem Glaubensinhalt, der seltsamerweise in den Diskussionen um den Tod als Strafe bisher kaum ins Feld geführt worden ist: Die christliche Religion leitet ihre Existenz geradezu her von einem Mann, der ungerechterweise, ja höchst willkürlich und leichtfertig verurteilt, am Kreuzesbalken hing. Welche praktischen Implikationen hat dieser Glaube in unserer Phase menschlicher Geschichte, «nach den Massenvernichtungen» und Kriegen von einer Grausamkeit, die in der Geschichte nicht ihresgleichen kennt? Welche Äußerungen und Ausdrucksformen mitleidvollen Erbarmens anderen Menschen gegenüber, allen anderen gegenüber, auch wenn sie schuldig geworden sind, werden fähig sein, den Christen und danach vielleicht auch allen denen, die christliche Verhaltensweisen üben, wieder nahezubringen, daß Christi Tod, wenn wir ihn als Praxis glauben, in machtvoller Weise diese Welt umwandeln kann? Diese Herausforderung, finde ich, ist unlöslich mit unserem heutigen Kampf zur Beseitigung der Todesstrafe verbunden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe A. Goldberg und A. Derschowitz, Declaring the Death Penalty Unconstitutional = 83 Harvard Law Review 1773 (1970).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 6 Cal. 3d 628, 100 Cal. Rptr 152, 493 P 2d 880 (1972).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Artikel 1, Absatz 6 der Verfassung des Staates Kalifornien: «Alle Personen sind gegen ausreichende Kaution aus der Untersuchungshaft freizulassen, außer bei Kapitalverbrechen, wenn ein eindeutiger Beweis erbracht oder die Schuldvermutung groß ist. Übertrieben hohe Kautionen sollen nicht gefordert werden. Ebenfalls allzu hohe Geldstrafen sollen nicht auferlegt werden; auch grausame oder ungewöhnliche Strafen sollen nicht verhängt werden. Zeugen sollen nicht ohne guten Grund festgehalten noch in Räumen verwahrt werden, in denen gleichzeitig Verbrecher inhaftiert sind.»

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ich beziehe mich hier auf Ronald Regan, den damaligen Gouverneur von Kalifornien. Der derzeitige Gouverneur des Staates New York, den ich erwähne, ist Hugh Carey; der Bürgermeister der Stadt New York ist Edward Koch. Beide sind Demokraten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 1, Sec. 27, Constitution of the State of California, added Nov. 7, 1972. «Alle Gesetze dieses Staates, die am 17. Februar 1972 in Kraft waren und die Todesstrafe verlangten, autorisierten, verhängten oder dazu in Beziehung standen, befinden sich in vollem Umfang in Kraft und Wirkung und können nur durch Gesetzesänderung, gesetzliche Widerrufung, entsprechende Initiative oder Referendum außer Kraft gesetzt werden. Die kraft solcher Gesetze vorgesehene Todesstrafe darf nicht als Verhängung einer grausamen oder ungewöhnli-

chen Strafe im Sinne des Artikels 1, Absatz 6, angesehen werden noch eine solche darstellen, noch darf eine solche Strafe für derartige Verstöße als irgendeiner anderen Bestimmung der Verfassung zuwiderlaufend betrachtet werden.» Die Annahme dieser Gesetzesänderung fand natürlich nur auf solche Todesurteile Anwendung, die nachher ausgesprochen wurden, gemäß dem verfassungsmäßigen Verbot von ex post facto-Gesetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> 356 U.S. 86, 78 S.Ct.590, 2 L. Ed. 2 d 630 (1958). In diesem Falle ging es um eine Aberkennung der Bürgerrechte als Strafe. Sie enthält Passagen, die von dem ehemaligen Oberrichter Warren stammen, der wiederholt von den Obersten Gerichtshöfen Kaliforniens und des Bundes zitiert wird, wenn es sich um Fragen zur Todesstrafe handelt.

<sup>7 493</sup> OP. 2d at 894.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Drei Fälle wurden gleichzeitig entschieden: Furman, Georgia, Jackson, Georgia, Branch, Texas 408 U.S. 238. 33L. Ed. 2d 346, 92 S.Ct. 2726 (1972).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zusatzartikel VIII zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika: «Übertrieben hohe Kautionen sollen nicht gefordert werden; ebenfalls sollen nicht allzu hohe Geldstrafen auferlegt noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.»

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> 408 U.S. at 263–64, Zit. Weems v. United States 217 U.S. 349, at 373 (1910), ein weiterer Präzedenzfall von großer Bedeutung für die Fälle von Todesstrafen.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> 408 U.S. at 270, Zit. Trop v. Dulles 356 U.S. at 100.

12 408 U.S. at 303.

<sup>13</sup> Aus dem Zusatzartikel XIV zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika: «Absatz 1. Alle Personen, die entweder in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisiert sind und damit ihrer Jurisdiktion unterstehen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in denen sie ihren Wohnsitz haben. Kein Staat soll ein Gesetz machen oder in Kraft setzen, das die Vorrechte oder Immunitäten von Bürgern der Vereinigten Staaten einschränkt; ebenso soll kein Staat jemanden ohne ordentliches Rechtsverfahren des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums berauben noch jemandem, der seiner Jurisdiktion untersteht, den für alle gleichen Schutz der Gesetze versagen.»

(Die Absätze 2, 3 und 4 beziehen sich auf den Zuteilungsschlüssel für die Sitze im Repräsentantenhaus des Kongresses, auf die für den Staatsdienst geforderten Qualifikationen, auf die öffentliche Verschuldung der Vereinigten Staaten und der einzelnen Bundesstaaten und sind vor allem auf die Situation in der Zeit nach dem Bürgerkrieg zugeschnitten. Absatz 5 bevollmächtigt den Kongreß, die Bestim-

mungen des gesamten Artikels wirksam durchzusetzen.)

14 408 U.S. at 341-42.

15 408 U.S. at 361-62.

16 408 U.S. at 363.

17 408 U.S. at 371.

18 408 U.S. at 309-10.

19 Gregg v. Georgia 96 S.Ct. 2909 (1976); Jurek v. Texas 96 S. Ct. 2950 (1976); Profitt v. Florida 96 S.Ct. 2960 (1976); Woodson v. North Carolina 96 S.Ct. 2978 (1976); Roberts v. Louisiana 96 S.Ct. 3001 (1976).

<sup>20</sup> Es ist nicht unmöglich, daß mit einem Personalwechsel im Gerichtshof die abweichenden Standpunkte der Richter Brennan und Marshall ein Übergewicht erhalten, so daß das Festhalten an der Todesstrafe in den Fällen Gregg, Profitt und Jurek auf diesem Weg aufgehoben werden kann. Doch können solche Wechsel in der Regel nur dann stattfinden, wenn Richter sterben oder in den Ruhestand treten. So geht die Diskussion um die Todesstrafe in absehbarer Zeit zurück vor das Forum der Legislative.

Aus dem Englischen übersetzt von Karlhermann Bergner

## JAMES F. BRESNAHAN

Associate Professor der Christlichen und Sozialethik an der Jesuit School of Theology in Chicago und Lektor für Medizinische Ethik und menschliche Werte am Department of Medicine der Northwestern University Medical School. A.B. 1947, College of the Holy Cross; M.A., Ph.L. 1953, Weston College; J.D. 1954, Harvard Law School; LL.M. 1955, Harvard Law School; S.T.L. 1960, Weston College; M.Phil. 1968, Ph.D.1972, Yale University. Mitglied des Council on Religion and Law 1977; Elected Fellow der Society for Values in Higher Education, 1975; Mitglied der American Society of Christian Ethics, 1965; als plädierender Anwalt zugelassen beim Supreme Judicial Court von Massachusetts, 1955. Anschrift: Jesuit House, 5554 Woodlawn Avenue, Chicago, IL. 60637, USA.

Francesco Compagnoni

Folter und Todesstrafe in der Überlieferung der römisch-katholischen Kirche

Je nach dem Ziel, das man sich setzt, kann man bei der Behandlung dieses Themas verschiedene Wege einschlagen. Man kann der geschichtlichen Entwicklung in ihrem Sachverhalt nachgehen und Zeugnisse für oder wider diese beiden Strafarten beibringen, die Beweggründe und geschichtlichen Notwendigkeiten, die ihnen zugrunde lagen, aufzuzeigen suchen und dann zur Gegenwart übergehen und beweisen, daß heute die Kirche absolut gegen die Folter eingestellt ist und viele Bedenken gegen die Todesstrafe hat. Oder man kann sich dazu entscheiden, die Toten ihre Toten begraben zu lassen, selbst aber dem roten Faden der Stellungnahmen gegen die beiden Strafarten zu folgen, um deren Argumente im jetzigen westlichen Kontext zu verwenden.

Die vorliegende kurze, unvollständige Skizze wird im Vertrauen auf die pragmatische Vernunft und auf die heute anerkannte Toleranz der Methoden diesem zweiten Weg folgen. Ausgangspunkte werden sein: in bezug auf die Folter die «Erklärung über den Schutz aller Personen vor der Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Strafen oder Behandlungsweisen», die in der Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen worden ist; in bezug auf die Todesstrafe can. 984 des Kirchlichen Gesetzbuches, der «den Richter, der ein Todesurteil verhängt hat» (Nr. 6), und «solche, die das Amt eines Scharfrichters ausgeübt haben, und diejenigen, die ihnen bei der Vollstreckung eines Todesurteils freiwillig und unmittelbar behilflich gewesen sind», für irregulär und somit zum Empfang der Priesterweihe ungeeignet erklärt. Außer auf diese etwas seltsam anmutenden Canones, die in einer Zeit formuliert worden sind, in der die Kirche offen für die Todesstrafe eintrat, können wir uns mit Vorteil auch auf die «Elemente zu einer Reflexion über die Todesstrafe» stützen, welche die Sozialkommission des französischen Episkopates in «Documents-Episcopat» (Januar 1978) offiziell veröffentlicht hat.